

Gebührensatzung zur Satzung für die Bildstelle des Ilm-Kreises

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Ziff. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), des § 42 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Art. 10 des Thüringer Haushaltssicherungsgesetzes (ThürHSG 1997) vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 315) und der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 10 der Satzung über die Benutzung der Bildstelle des Ilm-Kreises, folgende

Gebührensatzung (BildStGS) :

§ 1 Allgemeines

Diese Gebührensatzung regelt die Benutzungsgebühren für eine Inanspruchnahme von Leistungen der Bildstelle des Ilm-Kreises.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Benutzung ausübt oder ausüben lässt.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Ausleihe von Medien und Geräten und wird sofort zur Zahlung in der Bildstelle fällig.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Die Benutzung der Bildstelle wird den unter § 2 Punkte 1.-3. BildStS genannten Nutzer kostenlos gewährt.

(2) Nutzer der Bildstelle nach § 2 Punkte 4. und 5. BildStS zahlen folgende Nutzungsgebühren :

Die Gebühr beträgt je Tag für

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| - je ein ausgeliehenes Medium | 1,00 EUR (pro Stück) |
| - je ein ausgeliehenes Gerät | 2,00 EUR (pro Stück) |

(3) Die Gebühren werden bis zur Rückgabe für die Werkstage Montag bis Freitag erhoben, ausgenommen Sonn- und Feiertage. Abhol- und Rückgabetermine werden als halbe Tage gerechnet, es sei denn, dass die Ausleihe nur für einen Tag erfolgt.

Die Öffnungszeiten der Bildstelle sind bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigen.

(4) Wird die Ausleihfrist nach § 6 Abs.1 BildStS überschritten, werden ab dem ursprünglichen Rückgabetermin bis zur Rückgabe zusätzlich zu den Gebühren nach vorstehendem Abs.2 Säumnisgebühren in Höhe von 2,50 EUR pro Woche und Medium bzw. Gerät fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Arnstadt, den 09.05.2001

Dr. Senglaub
Landrat

- Siegel -